

Vertrag eines gemeinsamen Führungsstabes und einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Lupsingen, Niederdorf, Oberdorf, Ramllinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Waldenburg und Ziefen schliessen gestützt auf § 34 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gemeindegesetzes folgenden Vertrag:

A) Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Vertragsgemeinden betreiben einen gemeinsamen Regionalen Führungsstab und eine gemeinsame Zivilschutzkompanie. Weitere Gemeinden können dem Vertrag beitreten.

² Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzkompanie übernehmen im Auftrage der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und –massnahmen in ihren Bereichen.

³ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzkompanie richten sich jeweils nach den politischen Vorgaben und arbeiten im Verbund partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Tech. Werke, Polizei) zusammen.

Art. 3 Sitz des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzkompanie ARGUS

¹ Sitz des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzkompanie ist die Leitgemeinde.

² Leitgemeinde ist die Gemeinde Bubendorf.

B) Organisation

Art. 4 Organe

¹ Die Organe sind:

a) Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS

b) Der Regionale Führungsstab ARGUS

c) Die Zivilschutzkompanie ARGUS

d) Die Administrativstelle für den Regionalen Führungsstab, die Zivilschutzkompanie und die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS

Art. 5 Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS

¹ Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS besteht aus je einem Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

² Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS konstituiert sich selbst.

³ Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS bildet für besondere Aufgaben Ausschüsse. Einem Ausschuss wird im Rahmen des genehmigten Voranschlages die Finanzkompetenz zugesprochen.

⁴ Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Kommission kommen mit Mehrheitsentscheid zustande. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichstand fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Der Stabchef des Regionalen Führungsstabes ARGUS und/oder dessen Stellvertretung, der Kommandant der Zivilschutzkompanie ARGUS und/oder dessen Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil. Bei Bedarf können weitere Kadermitglieder oder Spezialisten zugezogen werden.

Art. 6 Aufgaben der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS

¹ Der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS obliegt die Oberaufsicht über den Regionalen Führungsstab ARGUS und die Zivilschutzkompanie ARGUS. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Zu Ausbildungszwecken sowie bei Ernstfalleinsätzen, bei denen mindestens zwei Vertragsgemeinden betroffen sind, bildet die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz das politische Entscheidungsgremium für die zur Bewältigung der Ereignisse notwendigen Beschlüsse. Betrifft das Ereignis nur eine Vertragsgemeinde, so tritt an die Stelle der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde.
- b) Genehmigung des Budgets, der Investitionen und der Rechnung des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzkompanie zuhanden der Vertragsgemeinden bis 31. Januar respektive 30. Juni.
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Stabchefs des Regionalen Führungsstabes und des Kommandanten der Zivilschutzkompanie.
- d) Wahl und Ernennung des Stabchefs des Regionalen Führungsstabes.
- e) Wahl und Ernennung der Mitglieder des Regionalen Führungsstabes.
- f) Wahl und Ernennung des Kommandanten der Zivilschutzkompanie.
- g) Wahl und Ernennung der Kadermitglieder der Zivilschutzkompanie.
- h) Wahl und Ernennung des Leiters oder der Leiterin der Administrativstelle.
- i) Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitglieder des Regionalen Führungsstabes und des Kommandanten der Zivilschutzkompanie.
- j) Genehmigung des Pflichtenheftes der Administrativstelle.
- k) Genehmigung der Kurstableaus des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzkompanie.
- l) Regelung der Ausgabenkompetenz des Stabchefs des Regionalen Führungsstabes und des Kommandanten der Zivilschutzkompanie. Diese ist im Pflichtenheft aufgeführt.
- m) Sie stellt geeignete Führungsräume bereit.
- n) Sie stellt die Information an die Bevölkerung sicher.
- o) Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, Firmen und Vereinen im Bereich Bevölkerungsschutz abschliessen.
- p) Sie überwacht die Ausbildung des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzkompanie und kann dafür die Dienste des für den Kanton Basel-Landschaft zuständigen Amtes beanspruchen.
- q) Sie ist Submissions- und Vergabebehörde im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung. Diese Kompetenz kann an einen Ausschuss delegiert werden.
- r) Sie regelt die Alarmierungskompetenzen in einem Alarmierungskonzept.
- s) Sie erlässt die Verordnung über die Entschädigung der Kadermitglieder des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsstabes.

Art. 7 Regionaler Führungsstab ARGUS

¹ Der Regionale Führungsstab ARGUS setzt sich gemäss Organigramm zusammen. Das Organigramm wird durch die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz beschlossen.

Art. 8 Aufgaben des Regionalen Führungsstabes ARGUS

¹ Ausbildung und Vorsorge

- a) Er ist für die Vorsorge im Bereich der besonderen und ausserordentlichen Lage und des Katastrophenschutzes verantwortlich.
- b) Er informiert und berät die Kommission bzw. die Vertreter der betroffenen Vertragsgemeinden.
- c) Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Kommission bzw. der betroffenen Vertragsgemeinden.
- d) Er schlägt der Kommission das Kurstableau zur Genehmigung vor.

² Im Einsatz

- a) Er koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
- b) Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ordnet er die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.
- c) Er erarbeitet die politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz oder des Gemeinderates.
- d) Er bereitet die Information an die Öffentlichkeit zuhanden der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz oder des Gemeinderates vor.

³ Die Aufgaben der Mitglieder des Regionalen Führungsstabes sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 9 Einsatzmittel Regionalen Führungsstabes ARGUS

¹ Die Einsatzmittel bei Katastrophen und Notlagen sind:

- a) Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden
- b) Gemeindeverwaltungen, Gemeindewerke und Gemeindepolizeien der Vertragsgemeinden
- c) Zivilschutzkompanie ARGUS
- d) Organisationen und Vereine, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen wurden
- e) Für die jeweilige Ereignisbewältigung benötigte Dritte
- f) Vom Kantonalen Krisenstab für die jeweilige Ereignisbewältigung zugewiesene Leistungserbringer

Art. 10 Zivilschutzkompanie ARGUS

¹ Die Aufgaben und Pflichten der Zivilschutzkompanie richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft.

² Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten die Richtlinien des für den Kanton Basel-Landschaft zuständigen Amtes.

³ Die Zivilschutzkompanie setzt sich gemäss Organigramm zusammen. Das Organigramm wird durch die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz beschlossen.

⁴ Die Aufgaben der Kader der Zivilschutzkompanie sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 11 Kontrollstellen

¹ Die Kontrollstellen sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Auf Verlangen einer Vertragsgemeinde kann die Rechnungsprüfungskommission ein anerkanntes Treuhandunternehmen beiziehen.

Art. 12 Aufgaben der Kontrollstellen

¹ Den Kontrollstellen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung

b) Prüfung der Geschäftstätigkeit der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz

² Die Kontrollstellen erstatten jeweils bis zum 10. Februar Bericht über das Ergebnis der Prüftätigkeit zuhanden der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz sowie der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 13 Administrativstelle

¹ Die Aufgaben der Administrativstelle sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben, das von der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz erlassen wird.

² Der Kommandant der Zivilschutzkompanie kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle betraut werden.

Art. 14 Arbeitsverhältnis Stabchef Regionaler Führungsstab / Kommandant Zivilschutzkompanie / Administrativstelle ARGUS

¹ Das Arbeitsverhältnis des Stabchefs Regionaler Führungsstab, des Kommandanten der Zivilschutzkompanie und der Administrativstelle richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

² Fachlich sind sie der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz sowie dem Kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz Basel-Landschaft unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 15 Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen an die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz, den Regionalen Führungsstab, den Kommandanten der Zivilschutzkompanie und die Administrativstelle richten sich nach dem Personalreglement respektive der Verordnung zum Personalreglement der Leitgemeinde.

² Die Entschädigungen an die Kader der Zivilschutzkompanie sind in einer separaten Verordnung festgehalten. Die Verordnung wird durch die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz erlassen.

C) Anlagen, Material und Ersatzbeiträge

Art. 16 Anlagen

¹ Eigentum, Unterhaltungspflicht sowie Bewirtschaftung von Anlagen, Material, Sirenen sowie die Bewertung der eingebrachten Güter bzw. die auszugleichenden Einkaufsleistungen im Verbund ARGUS werden in der gleichzeitig mit diesem Vertrag abzuschliessenden „Vereinbarung über die Anlagen im Verbund ARGUS“ mit jeder Vertragsgemeinde separat zwischen der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz ARGUS und der Gemeinde geregelt.

Art. 17 Öffentliche Schutzräume

¹ Jede Vertragsgemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume in ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

Art. 18 Material

¹ Sämtliches Material des Regionalen Führungsstabes und des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden wird gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 19 Ersatzbeiträge

¹ Die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Schutzplatzbilanz wird für jede Vertragsgemeinde durch die Zivilschutzkompanie erstellt.

³ Der Kommandant der Zivilschutzkompanie erstellt den Vertragsgemeinden jährlich die Aufstellung der Kosten, welche mit Ersatzbeiträgen bezahlt werden können. Er reicht den Antrag der Gemeinden beim dem für den Kanton Basel-Landschaft zuständigen Amt ein.

D) Alarmierung, Kosten

Art. 20 Alarmierung

¹ Die Alarmierung des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzkompanie regelt das Alarmierungskonzept.

Art. 21 Kosten

¹ Die Kosten der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz, des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzkompanie tragen die im Verbund zum Regionalen Führungsstab und der Zivilschutzkompanie ARGUS zusammengeschlossenen Gemeinden gemeinsam.

² Die Nettokosten (Ereigniskosten abzüglich Versicherungsleistungen, Spenden, etc.) zur Bewältigung eines Ereignisses tragen die im Verbund zum Regionalen Führungsstab und der Zivilschutzkompanie ARGUS zusammengeschlossenen Gemeinden gemeinsam.

³ Die Kosten der Aufräumarbeiten nach der Ereignisbewältigung tragen die einzelnen Standortgemeinden. Die Kommission entscheidet auf Antrag des Stabchefs Regionaler Führungsstab und des Kommandanten der Zivilschutzkompanie wann die Aufräumphase beginnt.

⁴ Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft regelt der Kommandant der Zivilschutzkompanie direkt mit der entsprechenden Gemeinde. Die Kosten trägt die auftraggebende Gemeinde.

⁵ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁶ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten.

Art. 22 Kostenverteiler

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den im Verbund zum Regionalen Führungsstab und der Zivilschutzkompanie ARGUS zusammengeschlossenen Gemeinden aufgrund ihrer Einwohnerzahl vom 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Leitgemeinde kann von den Vertragsgemeinden quartalsweise Akontozahlungen erheben.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Art. 23 Zahlungsfrist

¹ Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

E) Beitritte, Kündigung, Versicherung, Schlussbestimmungen

Art. 24 Beitritte

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinde zum Verbund ARGUS bedarf der Genehmigung des Vertrages durch die betreffende Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung der entsprechenden Vertragsänderung durch die Gemeinderäte der bisherigen Vertragsgemeinden.

² Eine Vertragsänderung bedarf mindestens 2/3 Ja-Stimmen der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

³ Über den Einkauf und das Einbringen des Materials der gesuchstellenden Gemeinde zum Verbund ARGUS entscheidet die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz ARGUS.

Art. 25 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden:

² Der Austritt einer Vertragspartei aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Das eingebrachte Material bleibt im Besitze des Verbundes. Davon ausgenommen sind die gemeindeeigenen Anlagen und deren Inventar.

³ Die Auflösung des Vertrages bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

Art. 26 Streitschlichtung

¹ Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages sind vor der Beschreibung des ordentlichen Rechtsweges der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Schlichtung vorzulegen.

Art. 27 Versicherung

¹ Jede im Verbund zum Regionalen Führungsstab und der Zivilschutzkompanie ARGUS angeschlossene Gemeinde versichert ihre in die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz entsendeten Gemeinderäte selbst.

² Die Leitgemeinde versichert die mit ihr gemäss Personalreglement in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeitenden des gemeinsamen Regionalen Führungsstabes und der gemeinsamen Zivilschutzkompanie.

³ Die Leitgemeinde schliesst für die Mitglieder des Regionalen Führungsstabes eine Unfall- und Sachversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung ab.

⁴ Die Versicherung der Anlagen ist Sache der Standortgemeinden.

Art. 28 Genehmigung, Aufhebung bisheriger Verträge, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Gründergemeinden.

² Die Verträge über „die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Wildenstein“ vom 01.01.2004, über die „Zivilschutzorganisation Waldenburgertal“ vom 01.04.2004, über den „Regionalen Führungsstab Waldenburgertal“ vom 01.01.2005 und über die „Bildung eines Regionalen Führungsstabes Wildenstein“ vom 01.01.2008 werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

³ Er tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gründergemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Ziefen

Brander Eddi / Büchel Thomas / Häfelfinger Bruno / Steiner Walter

Tätigkeitsbericht der RGPK für das Jahr 2011

Im nachfolgenden Bericht sind unsere Tätigkeiten des Jahres 2011 in Kurzform aufgeführt.

1. Sitzungen

Wir hielten 5 ordentliche Sitzungen und 2 mit dem GR (Revisions- & Budgetbesprechung) ab.

2. GR-Protokolle

Durchsicht aller GR-Protokolle. Die offenen Fragen wurden mit B. Thommen geklärt.

3. Prüfung der Jahresrechnung 2010

Unterstützt durch Herrn Leuthard von der BDO AG haben wir am 12./13. Mai 2011 die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Ziefen geprüft.

4. Prüfungen Schlussabrechnungen

Wir haben folgende Schlussabrechnungen geprüft und eine Stellungnahme dazu abgegeben:

- "Revision Schlussabrechnung neue Schliessanlage"
(EGV-Kredit vom 20. Juni 2005)
- "Revision Ersatz Wasserleitung Abschnitt Einmündung Steinenbühl bis Hauptstrasse 29"
(EGV-Kredit vom 08. Juni 2010)
- "Revision Baulandumlegung Hofmatt"

5. Andere Tätigkeiten

- Revision der Jahresrechnung 2010 der WRZ
- Revision des regionalen Sozialdienstes/regionale Asylbetreuung

6. Mutationen in der Kommission

keine

7. Besuch Einwohner- und Bürgergemeindeversammlungen

An jeder EGV und BGV war mindestens ein Mitglied unserer Kommission vertreten.

Wir bedanken uns hiermit auch bei der Gemeindeverwaltung, der Gemeinderätin und den Gemeinderäten für die sehr konstruktive und angenehme Zusammenarbeit. Auch den EinwohnerInnen/BürgerInnen der Gemeinde Ziefen möchten wir danken für das Vertrauen das sie uns entgegen gebracht haben. Für Fragen und Anliegen haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

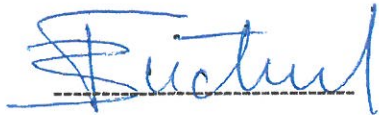
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Ziefen

Brander Eddi / Büchel Thomas / Häfelfinger Bruno / Steiner Walter

4417 Ziefen, 06. April 2012

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Th. Büchel, Präsident

Handwritten signature of Th. Büchel in blue ink, written over a horizontal dashed line.

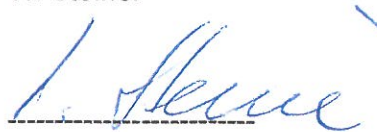
E. Brander

Handwritten signature of E. Brander in blue ink, written over a horizontal dashed line.

B. Häfelfinger

Handwritten signature of B. Häfelfinger in blue ink, written over a horizontal dashed line.

W. Steiner

Handwritten signature of W. Steiner in blue ink, written over a horizontal dashed line.